

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Mai 1970	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 70	Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) GVBl. II 70-12	315
12. 5. 70	Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) GVBl. II 70-13	324
12. 5. 70	Gesetz über Volkshochschulen GVBl. II 73-1	341

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz)*

Vom 12. Mai 1970

ERSTER ABSCHNITT

Landeshochschulverband

§ 1

Landeshochschulverband

(1) Der Landeshochschulverband Hessen wird als kooperativer Hochschulverband errichtet. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

(2) Der Landeshochschulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

(3) Mitglieder des Landeshochschulverbandes sind

1. Gesamthochschulen,
2. Universitäten,
3. Kunsthochschulen,
4. Fachhochschulen.

(4) Die Errichtung neuer Hochschulen, die Anerkennung bestehender Bildungseinrichtungen als Hochschulen, die Zusammenlegung und Aufhebung bestehender Hochschulen bedürfen des Gesetzes.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Landeshochschulverband nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

1. Abstimmung der Haushaltsvoranschläge der einzelnen Hochschulen und Beschlußfassung über diese Haushaltsvoranschläge im Rahmen der Finanzplanung des Landes;
2. Aufstellung und Fortschreibung eines Landesgesamthochschulplanes unter Berücksichtigung und Abstimmung

der Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen;

3. Bauplanung, Bauausführung und Bauausstattung sowie Bauverwaltung und Bauunterhaltung;
4. zentralen Nachweis der Studienplätze, Abstimmung der Kapazitäten zwischen den Hochschulen und Studienberatung;
5. Hochschulinformationssystem und Hochschulstatistik;
6. zentrale Beschaffung sowie Erarbeitung von Richtlinien für das übrige Beschaffungswesen;
7. Erfassung der Liegenschaften; Erarbeitung von Richtlinien zur rationellen Verwendung der Haushaltsmittel.

(2) Der Landeshochschulverband sichert und fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Hochschulen in Lehre und Forschung. Zu diesem Zweck obliegen ihm ferner:

1. Abstimmung der Studiengänge und Studienprogramme der Hochschulen einschließlich der Prüfungsordnungen mit dem Ziel, die Übergänge zwischen verschiedenen Ausbildungswegen zu erleichtern und das gleichzeitige Studium sowie die gleichzeitige Lehre an verschiedenen Hochschulen des Landes zu ermöglichen;
2. Entwicklung übergreifender Lehrprogramme und des Forschungsverbundes; Förderung des Fernstudiums;
3. Förderung der Hochschuldidaktik und des Kontaktstudiums;
4. Bildung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung;

*) GVBl. II 70-12

5. Erarbeitung von Empfehlungen für die gemeinsame Nutzung von Forschungs-, Lehr- und sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten durch die Mitglieder mehrerer Hochschulen;
6. Förderung einer aufgabengerechten beruflichen Mobilität der Mitglieder der einzelnen Hochschulen innerhalb des Landeshochschulverbandes;
7. Förderung der Zusammenarbeit mit Hochschulen anderer Bundesländer.

§ 3

Organe

Organe des Landeshochschulverbandes sind

1. das Landeskuratorium
2. der Präsident.

§ 4

Landeskuratorium

(1) Dem Landeskuratorium gehören an

1. der Präsident des Landeshochschulverbandes,
2. die Präsidenten der Gesamthochschulen,
3. die Präsidenten der Universitäten,
4. die Direktoren (Dekane) der Bereiche Humanmedizin,
5. die Rektoren der Fachhochschulen,
6. ein Rektor einer Kunsthochschule,
7. zwei Vertreter, die von den hessischen Hochschullehrern entsandt werden,
8. ein Vertreter, der von den hessischen Fachhochschullehrern, Fachhochschuldozenten und sonstigen Lehrern an Fachhochschulen entsandt wird,
9. sechs Studenten, die von den Studentenschaften des Landes Hessen entsandt werden; zwei von ihnen sollen Mitglieder von Fachhochschulen sein;
10. drei Vertreter, die von den sonstigen Mitgliedern der Hochschulen entsandt werden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Landeskuratorium vier Mitglieder des Hessischen Landtags, der Kultusminister und der Finanzminister an.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident des Landeshochschulverbandes.

(4) Das Landeskuratorium beschließt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, über die in § 2 genannten Angelegenheiten. Es kann unbeschadet der Vorschriften des § 2 Empfehlungen an die einzelnen Hochschulen sowie an den Landtag und an die Landesregierung geben.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Landeskuratoriums nach Abs. 1 Nr. 7 bis 10 beträgt zwei Jahre. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Landeskuratoriums sein Mandat niederlegt

oder die Zugehörigkeit zu seiner Gruppe verliert.

(6) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es beschließt über den Haushaltsvoranschlag des Landeshochschulverbandes.

§ 5

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Landeshochschulverband.

(2) Der Präsident ist dem Kultusminister für die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landeshochschulverbandes verantwortlich. Er ist dem Kultusminister zur Auskunft verpflichtet. Der Kultusminister kann für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Weisungen erteilen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 übt der Finanzminister im Benehmen mit dem Kultusminister die Fachaufsicht aus. Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wirkt das Landeskuratorium nicht mit.

(3) Der Präsident bereitet im Zusammenwirken mit den Gemeinsamen Kommissionen die Beschlüsse und Empfehlungen des Landeskuratoriums vor und führt sie aus. Der Präsident ist dem Landeskuratorium über seine Amtsführung rechenschaftspflichtig.

(4) Der Präsident kann nach Beratung im Landeskuratorium Arbeitsgruppen, insbesondere für die Abstimmung der Studiengänge, Studienprogramme und Prüfungsordnungen der Hochschulen, berufen.

§ 6

Ernennung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium von der Landesregierung zum Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Er darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben.

(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Hochschullehrer, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag als Hochschullehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst einer hessischen Hochschule zu übernehmen. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

§ 7

Der Kanzler

(1) Der Kanzler ist ständiger Vertreter des Präsidenten in den Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1; er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

(2) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts des Landeshochschulverbandes und Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission für Haushaltsfragen.

(3) Der Kanzler ist Geschäftsführer des Landeskuratoriums und unterliegt insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Landeskuratoriums. Er gehört dem Landeskuratorium mit beratender Stimme an.

(4) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(5) Der Kanzler wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Anhörung des Landeskuratoriums zum Beamten auf Zeit ernannt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederernennung ist zulässig. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Die Gemeinsamen Kommissionen

(1) Zur Beratung der Organe des Landeshochschulverbandes und zur Vorbereitung der Beschlüsse des Landeskuratoriums werden Gemeinsame Kommissionen insbesondere für die folgenden Aufgabengebiete gebildet:

1. Haushaltsfragen,
2. Landeshochschulplan,
3. Fragen der Kapazität und Zulassung,
4. Fragen der Schwerpunktbildung in der Forschung und des Forschungsverbundes.

(2) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommissionen werden von den zuständigen Organen der einzelnen Hochschulen entsandt. Der Präsident des Landeshochschulverbandes hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommissionen teilzunehmen. Nach Bedarf sollen fachkundige Berater hinzugezogen werden.

(3) Die Gemeinsamen Kommissionen wählen ihre Vorsitzenden. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident mit Zustimmung des Landeskuratoriums erläßt. Die Geschäftsordnung soll darauf Bedacht nehmen, daß sowohl die einzelnen Hochschulen als auch die dort vertretenen Gruppen in angemessener Folge Vertreter in die Gemeinsamen Kommissionen entsenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für den Landeshochschulverband und die Hochschulen

§ 9

Verfahren der Kollegialorgane

(1) Mitglieder der Kollegialorgane des Landeshochschulverbandes und der Hochschulen sind bei der Ausübung

ihres Stimmrechts nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

(2) Soweit die Gesetze oder die Satzungen keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Kollegialorgane die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Finanzwesen

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf des Landeshochschulverbandes und der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Die Bewilligungen für den Landeshochschulverband und die einzelnen Hochschulen werden, soweit es die Bedürfnisse erfordern, für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.

(2) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Gegenstände sind für das Land zu erwerben.

(3) Landesvermögen, das dem Landeshochschulverband oder den Hochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von ihnen als eigene Angelegenheit verwaltet. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Landesvermögens aufstellen.

(4) Die Satzungen der Hochschulen können nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Mittel und Vermögensgegenstände treffen, die den Hochschulen und ihren Einrichtungen von Dritten zugewendet werden.

(5) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen des Landes; § 9 b und § 31 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung werden nicht angewendet. Die Vorprüfung wird durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Landes vorgenommen. Bundesgesetzlich begründete Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 11

Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplanes

Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung des Landesgesamthochschulplanes ihre Haushaltsvoranschläge auf. Sie geben dabei für die einzelnen Fachrichtungen die Ausbildungskapazitäten an. Sie übermitteln die Haushaltsvoranschläge dem Landeshochschulverband. Will das Landeskuratorium von den Haushaltsvoranschlägen abweichen, soll es den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme und Ausarbeitung ergänzender Vorschläge geben.

§ 12

Verpflichtungen von finanzieller Tragweite

Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haus-

haltsjahren verpflichten können, dürfen nur getroffen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses kann der Minister der Finanzen Ausnahmen zulassen; er soll die Zustimmung erteilen, soweit die Maßnahmen den Rahmen der Finanzplanung des Landes nicht überschreiten.

§ 13

Personalwesen

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Landeshochschulverband und in den Hochschulen stehen im Dienst des Landes. Die Planstellen werden im Haushaltsplan des Landes für den Landeshochschulverband und die einzelnen Hochschulen ohne besondere Zweckbestimmung veranschlagt. § 36 Abs. 2 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Oberste Dienstbehörde ist der Kultusminister.

(3) Dienstvorgesetzter des Präsidenten und des Kanzlers des Landeshochschulverbandes ist der Kultusminister. Der Präsident des Landeshochschulverbandes ist Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten des Landeshochschulverbandes.

(4) Dienstvorgesetzter der Präsidenten und Rektoren der Hochschulen gemäß § 19 ist der Kultusminister. Diese sind Dienstvorgesetzte der Bediensteten an den Hochschulen. Sie üben die Befugnis nach § 149 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes aus. Die Landesregierung kann den Präsidenten und Rektoren der Hochschulen durch Rechtsverordnung weitere Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragen.

(5) Für die Personalangelegenheiten gelten die beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(6) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden, soweit nicht ein Vorschlagsrecht nach diesem Gesetz oder den Gesetzen nach § 39 besteht, nach Anhörung der Hochschuleinrichtungen, in denen sie tätig werden sollen, eingestellt.

§ 14

Bauangelegenheiten

(1) Die bisherigen staatlichen Universitätsbauämter werden in die Verwaltung des Landeshochschulverbandes eingegliedert. Ihnen wird außerdem die Durchführung der Bauaufgaben für die anderen Hochschulen übertragen. Sie bauen und führen die örtliche Bauverwaltung im Rahmen der Bauplanung des Landeshochschulverbandes, der dazu erlassenen Grundsätze sowie nach den Weisungen des Präsidenten des Landeshochschulverbandes durch.

(2) Baumaßnahmen sind im Benehmen mit den zuständigen Selbstverwal-

tungsorganen der Hochschule zu planen und durchzuführen.

§ 15

Zusammenwirken der Planungsinstanzen

(1) Jede Hochschule stellt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung des Rahmenplanes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz, der Finanzplanung des Landes und der Orientierungsdaten für den Hochschulentwicklungsplan einen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulentwicklungsplan enthält für die Laufzeit der mittelfristigen Finanzplanung die Vorstellungen der Hochschule über ihre Entwicklung und über die von ihr für erforderlich gehaltenen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel sowie über Investitionsmaßnahmen.

(2) Der Landesgesamthochschulplan wird von dem Landeshochschulverband aufgestellt und fortgeschrieben.

(3) Der Landeshochschulverband stellt den einzelnen Hochschulen die erforderlichen Orientierungsdaten zur Aufstellung gesamtplangerechter Hochschulentwicklungspläne (Einzelpläne) rechtzeitig zur Verfügung. Er hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Planungsarbeiten in den einzelnen Hochschulen zu unterrichten.

(4) Der Landeshochschulverband hat bei der Ausarbeitung des Landesgesamthochschulplanes, der zentralen Programme gemäß § 2 Abs. 2 und seines Haushaltsvoranschlags die Hochschulentwicklungspläne, die Einzelplanungen und die Haushaltsvoranschläge der einzelnen Hochschulen zu berücksichtigen.

(5) Der Landeshochschulverband übermittelt seine Planungsdaten und Planungsvorstellungen dem Kultusminister. Er hat bei der Aufstellung des Landesgesamthochschulplanes den Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz des Bundes und die Entwicklungspläne des Landes zu beachten.

§ 16

Nachweis der Studienplätze

(1) Bewerbungen um Einschreibung an einer Hochschule sowie um Zulassung zum gleichzeitigen Studium einzelner Studienfächer an weiteren Hochschulen (§ 25 Abs. 2) sind an den Präsidenten des Landeshochschulverbandes unter Angabe der gewünschten Hochschule und der Studienfächer zu richten. Soweit für einzelne Studienfächer eine zentrale Registrierung für die Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird, arbeitet der Präsident des Landeshochschulverbandes mit der zentralen Registrierstelle zusammen.

(2) Der Präsident des Landeshochschulverbandes gibt die Bewerbungen

nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze an die einzelnen Hochschulen weiter. Den Wünschen der Bewerber ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Für Immatrikulation, Exmatrikulation sowie Ab- und Rückmeldungen sind die einzelnen Hochschulen zuständig. Das Nähere regeln die Allgemeinen Vorschriften für Studenten.

(4) Der Präsident des Landeshochschulverbandes kann im Benehmen mit den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen und nach Anhörung des Landeskuratoriums die Aufnahme für einzelne Fachbereiche oder Fachgebiete beschränken, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Hochschulen erforderlich ist, um ein sachgerechtes Studium zu ermöglichen. Die Aufnahmebeschränkung ist auf höchstens zwei Semester zu befristen. Sie muß die Grundsätze festlegen, nach denen die Auswahl unter den Bewerbern zu treffen ist.

§ 17

Studienberatung

(1) Die Studienberatung soll dem angehenden Studienbewerber eine Übersicht über die Studiengänge und Ausbildungsmöglichkeiten in den Hochschulen des Landes vermitteln. Sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

(2) Der Präsident des Landeshochschulverbandes stellt Beratungsunterlagen über die einzelnen Studiengänge in den einzelnen Hochschulen unter Berücksichtigung der Übergangsmöglichkeiten zwischen den Hochschulen zusammen. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit den für die Berufsberatung zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

(3) Die Einzelberatung der Studienbewerber und der Studenten ist Sache der jeweiligen Hochschule unter Beachtung der Beratungsunterlagen des Landeshochschulverbandes.

§ 18

Informationssystem und Statistik

(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für seine Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt statistische Erhebungen anordnen. Sie werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die Mitglieder und Angehörigen der

Hochschule sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Einzelangaben über die persönlichen Verhältnisse eines Befragten oder Dritter sind von den mit der Erhebung und Auswertung betrauten Personen geheimzuhalten.

(3) Der Präsident des Landeshochschulverbandes entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt an Hand der nach Abs. 1 und 2 gewonnenen Unterlagen ein Informationssystem, das einen laufenden Überblick über den Entwicklungsstand der Hochschulen ermöglicht.

DRITTER ABSCHNITT

Hochschulen

§ 19

Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und der wissenschaftlichen Erkenntnis. Im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen sind die Hochschulen berufen, die Studenten auf die Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu stärken. Die Hochschulen bereiten die Studenten auf Berufe vor, für die ein Studium vorgeschrieben oder nützlich ist. Der dem Hochschullehrer gewährten Lehrfreiheit entspricht die Lernfreiheit des Studenten. Hochschullehrer und Studenten sind verpflichtet, sich an der Studienreform zu beteiligen und Lehr- und Arbeitsprogramme gemäß den fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnissen gemeinsam zu erarbeiten.

(2) Gesamthochschulen sind Bildungseinrichtungen, die die Aufgaben aller oder mehrerer Hochschulen in sich vereinen.

(3) Die Universitäten dienen der Wissenschaft in Forschung und Lehre.

(4) Die Kunsthochschulen haben die Aufgabe, künstlerische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln.

(5) Die Fachhochschulen vermitteln eine auf den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung beruhende Bildung.

§ 20

Fortbildung Berufstätiger

Die Hochschulen nehmen sich der Fortbildung Berufstätiger an; sie fördern das Kontaktstudium.

§ 21

Selbstverwaltung

(1) Die Hochschulen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes und der nach § 39

zu erlassenden Gesetze das Recht der Selbstverwaltung; an ihr sind die Gruppen, die aus den Mitgliedern der Hochschulen zu bilden sind, zu beteiligen.

(2) Die Mitwirkung einer Gruppe und die Zuteilung von Sitzen an die einzelne Gruppe setzen voraus, daß 10 vom Hundert ihrer wahlberechtigten Angehörigen an der Wahl ihrer Vertreter teilgenommen haben. Voraussetzung für die Zuteilung aller Sitze an die einzelne Gruppe ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 50 vom Hundert. Beträgt die Wahlbeteiligung 30 vom Hundert bis weniger als 50 vom Hundert, so verringert sich die Zahl der Sitze um 25 vom Hundert; beträgt die Wahlbeteiligung 10 vom Hundert bis weniger als 30 vom Hundert, so verringert sich die Zahl der Sitze um 50 vom Hundert. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so ist aufzurunden.

(3) Werden nicht alle für eine Gruppe vorgesehenen Sitze nach Abs. 2 zugeteilt, verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Organs um die Zahl der nicht zugeteilten Sitze. In diesem Fall sind die Vorschriften über Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und Mehrheiten auf die geänderte Gesamtzahl der Mitglieder entsprechend anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn ein durch direkte Wahl gebildetes Organ, dem nicht alle Sitze nach Abs. 2 zugeteilt wurden, Vertreter der einzelnen Gruppen in andere Organe zu entsenden hat.

§ 22

Technische Vorbereitung der Wahlen, Wählerverzeichnisse und Wahlausweise

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule, den Organen der Fachbereiche, der Studentenschaft und der Fachschaften führt der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule Verzeichnisse der Personen, die in den jeweiligen Gruppen oder zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Soweit die Feststellung des Wahlrechts eine Erklärung des Wahlberechtigten darüber voraussetzt, in welchem von mehreren Fachbereichen er sein Wahlrecht ausüben will, kann eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst erfolgen, wenn diese Erklärung abgegeben ist. Bis dahin ruht das Wahlrecht. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Studienjahres geändert werden.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen.

(4) Den Wahlvorständen werden Ausfertigungen der Wählerverzeichnisse erteilt.

(5) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wahlberechtigung durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen ist.

(6) Für Studenten kann die Ausgabe der Benachrichtigung über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden.

(7) Der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule sorgt für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

§ 23

Wahlverfahren

(1) Für die Durchführung der Wahlen zu Organen der Hochschule und der Fachbereiche sind Wahlvorstände zu bilden.

(2) Dem Wahlvorstand jedes Fachbereichs gehört jeweils ein Mitglied jeder Gruppe des Fachbereichs an.

(3) Soweit die Wahlordnung keine andere Bestimmung trifft, bilden die Wahlvorstände der Fachbereiche den Wahlvorstand für Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule. Sie können für bestimmte Aufgaben Beauftragte aus ihrer Mitte bestellen.

(4) Soweit durch Gesetz, Satzung oder Wahlordnung eine andere Regelung nicht getroffen ist, entscheiden die Wahlvorstände der Fachbereiche gemeinsam über Wahlanfechtungen.

§ 24

Schlichtungsausschuß

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschulen ihre Aufgaben erfüllen können. Sie haben die Ordnung in der Hochschule und ihren Veranstaltungen zu wahren.

(2) Für die Schlichtung von Streitfällen zwischen Mitgliedern der Hochschule sowie zwischen Organen und Mitgliedern der Hochschule wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Konvent gewählt. Dem Schlichtungsausschuß gehören Vertreter aller Gruppen der Hochschule an.

(3) Die Satzung der Hochschule oder eine besondere Hausordnung hat nähere Bestimmungen zu treffen, die die Funktionsfähigkeit der Hochschulen gewährleisten sollen. Sie kann insbesondere dem Schlichtungsausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Befugnis des Präsidenten (Rektors), auf Grund der Bestimmungen der Gesetze nach § 39 vorläufig die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule zu untersagen, bleibt unberührt. In solchen Fällen entscheidet der

Schlichtungsausschuß über den Fortbestand vorläufiger Maßnahmen nach Satz 1.

§ 25

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Die Studenten haben das Recht, alle Lehrveranstaltungen der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, zu besuchen. Beschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind nur zulässig, soweit dies für ihre sachgerechte Durchführung geboten ist. Zulassungsbeschränkungen für nichtöffentliche Veranstaltungen bleiben unberührt.

(2) Studenten, die an einer Hochschule immatrikuliert sind, sind berechtigt, einzelne Fächer an weiteren Hochschulen ohne Immatrikulation an diesen Hochschulen zu studieren.

(3) Die Studenten sollen ihr Studium in der Regel nach den Studien- und Prüfungsordnungen einrichten, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Fachgebiet aneignen und ihr Studium in der vorgesehenen Zeit abschließen.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn er nach einer unangemessen langen Studienzzeit eine vorgeschriebene Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung nicht abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat. Nähere Regelungen trifft das Landeskuratorium.

§ 26

Rechtsstellung der Studentenschaft

(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(3) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

(5) Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

§ 27

Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze nach § 39 an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,

3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,

4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,

5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,

6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,

7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,

8. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

(3) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.

§ 28

Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat.

(2) Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Organe vorsehen.

§ 29

Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urabstimmung eine Satzung.

(2) Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament beschlossen. Dem Präsidenten (Rektor) ist Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.

(3) Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt.

(4) Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlußfassung sowie die Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Beiträge,
5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.

(5) Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

§ 30

Allgemeiner Studentenausschuß

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören zwei vom Präsidenten (Rektor) bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlaments an.

§ 31

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Satzung der Studentenschaft kann nähere Regelungen treffen und dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen. § 35 bleibt unberührt.

§ 32

Zusammensetzung des Ältestenrats

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Studenten, die keinen anderen Organen der Studentenschaft angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

§ 33

Beiträge und Rechnungsprüfung

(1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Beiträge werden von der Kasse der Hochschule gebührenfrei eingezogen.

(3) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft wird von den Behörden geprüft, die für die Rechnungsprüfung der Hochschule zuständig sind.

§ 34

Vereinfachte Organisation

Soweit die Studentenschaft neu entstandener oder kleinerer Hochschulen

durch die Unterhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Organe und die Erfüllung der Pflichtaufgaben unangemessen belastet wäre, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landeskuratoriums durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Studentenschaft erlassen.

§ 35

Aufsicht

Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Präsidenten (Rektor) als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Rechtsaufsichtsbehörde ausgeübt. §§ 37 und 38 finden entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Staatliche Aufsicht, Genehmigung und Auskunftsrecht

§ 36

Staatliche Genehmigung

(1) Soweit die Gesetze nach § 39 keine besondere Regelung treffen, bedürfen der Genehmigung des Kultusministers:

1. die Satzungen und besonderen Hausordnungen der Hochschulen,
2. die Satzungen der Studentenschaften,
3. die Geschäftsordnungen des Landeskuratoriums und der Gemeinsamen Kommissionen des Landeshochschulverbandes,
4. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, ständigen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren,
5. Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen und sonstige akademische Prüfungsordnungen,
6. die Festsetzung der Beiträge der Studentenschaften,
7. Aufnahmebeschränkungen.

(2) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 7 kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn eine Regelung nach pflichtgemäßem Ermessen des Kultusministers die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit gefährdet.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Vorschriften sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen, die in Abs. 1 Nr. 5 genannten Ordnungen im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers.

§ 37

Auskunftsrecht

Der Kultusminister kann von den Hochschulen Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

§ 38

Rechtsaufsicht

(1) Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, aufheben.

(2) Erfüllen die Organe des Landeshochschulverbandes, die zentralen Organe der Hochschulen oder die Fachbereiche die ihnen obliegenden Pflichten nicht, so kann der Kultusminister anordnen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so kann der Kultusminister die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(3) Soweit die Befugnisse nach Abs. 2 nicht ausreichen, kann der Kultusminister Beauftragte bestellen, die die Befugnisse von Organen und Fachbereichen oder einzelner Mitglieder von Organen und Fachbereichen ausüben.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 39

Gesetze über die Hochschulen

Das Nähere über die Rechtsverhältnisse der Hochschulen regeln

1. das Gesamthochschulgesetz,
2. das Universitätsgesetz,
3. das Kunsthochschulgesetz,
4. das Fachhochschulgesetz.

§ 40¹⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes und Überleitung

(1) Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Besoldungsänderungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes — wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird
 - a) gestrichen
„Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule“
 - b) eingefügt
„Kanzler einer Universität¹⁾“
2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird
 - a) eingefügt
„Kanzler des Landeshochschulverbandes¹⁾“
 - b) am Schluß angefügt
die neue Fußnote¹⁾
„¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.“
3. In der Besoldungsgruppe B 7 wird
 - a) eingefügt
„Präsident des Landeshochschulverbandes¹⁾“
 - b) am Schluß angefügt
die neue Fußnote¹⁾
„¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.“
 - c) ersetzt
die Amtsbezeichnung „Hochschulpräsident⁵⁾“
durch die Amtsbezeichnung „Universitätspräsident⁵⁾“

(2) Es wird übergeleitet
„Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule“ in „Kanzler einer Universität“.

§ 41

Wahlordnungen

Der Kultusminister erläßt durch Rechtsverordnung die Wahlordnungen für die nach diesem Gesetz erstmals zu bildenden Organe und Gremien.

§ 42

Ausführungsvorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Mai 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

1) Ändert GVBl. II 323-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Universitäten des Landes Hessen
(Universitätsgesetz*)**

Vom 12. Mai 1970

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Universitäten
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Mitglieder der Universität
- § 5 Angehörige der Universität
- § 6 Informationsverpflichtung
- § 7 Organisation
- § 8 Satzung der Universität
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

- § 10 Aufgaben des Universitätspräsidenten
- § 11 Wahl und Ernennung des Präsidenten
- § 12 Vizepräsident
- § 13 Kanzler
- § 14 Konvent
- § 15 Vorstand des Konvents
- § 16 Aufgaben des Senats
- § 17 Zusammensetzung des Senats
- § 18 Aufgaben der Ständigen Ausschüsse
- § 19 Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

- § 20 Organisation und Verwaltung
- § 21 Aufgaben der Fachbereiche
- § 22 Satzung und Prüfungsordnungen
- § 23 Dekan des Fachbereichs
- § 24 Fachbereichskonferenz
- § 25 Fachbereichsausschüsse
- § 26 Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen
- § 27 Verwaltung der wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

- § 28 Bereich Humanmedizin
- § 29 Fachbereichsrat
- § 30 Direktor des Fachbereichs
- § 31 Wahl des Direktors
- § 32 Ausschüsse
- § 33 Universitätsklinikum

- § 34 Medizinische Zentren und ständige Betriebseinheiten
- § 35 Verwaltung der Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten
- § 36 Akademische Krankenhäuser

FUNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

- § 37 Universitätsbibliothek

SECHSTER ABSCHNITT

Haushaltswesen

- § 38 Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

SEBTER ABSCHNITT

Hochschullehrer, Honorarprofessoren und wissenschaftliche Bedienstete

- § 39 Hochschullehrer
- § 40 Berufung der Professoren
- § 41 Ernennung der Dozenten
- § 42 Habilitation
- § 43 Honorarprofessoren
- § 44 Forschungssemester
- § 45 Wissenschaftliche Bedienstete

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

- § 46 Immatrikulation

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 47 Präsident und Kanzler
- § 48 Personalrechtliche Übergang
- § 49 Zusammensetzung der Organe
- § 50 Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 51 Besondere Wahlvorschriften
- § 52 Überleitungsregelung in Sonderfällen
- § 53 Studentenschaft
- § 54 Senat
- § 55 Fakultäten und sonstige Organe
- § 56 Bildung der Fachbereiche
- § 57 Vollzug des Haushalts, Verteilung der Stellen, der Forschungs- und Lehrmittel
- § 58 Änderung des Haushaltsgesetzes 1969/1970
- § 59 Besondere Übergangsvorschriften für die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

*) GVBl. II 70-13

- § 60 Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes und des Hessischen Justizkostengesetzes
- § 61 Aufhebung von Vorschriften
- § 62 Ausführung des Gesetzes
- § 63 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre.

(2) Die Universitäten des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen eigene Siegel.

§ 2

Universitäten

Universitäten sind die Technische Hochschule in Darmstadt, die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, die Justus Liebig-Universität in Gießen, die Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn.

§ 3

Selbstverwaltung

Die Universitäten verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.

§ 4

Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind

1. der Universitätspräsident,
2. die Professoren,
3. die Dozenten (Assistenzprofessoren),
4. die Studenten,
5. die wissenschaftlichen Bediensteten,
6. die weiteren Bediensteten der Universität.

(2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Universität teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beizutragen und sich an der Selbstverwaltung der Universität zu beteiligen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Die Professoren, die Dozenten, die Studenten, die wissenschaftlichen Bediensteten und die weiteren Bediensteten der Universität bilden je eine Gruppe. Zur Gruppe der Studenten gehören auch die Graduierten.

§ 5

Angehörige der Universität

(1) Angehörige der Universität sind alle neben- oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Dazu gehören

1. die Ehrensensoren und Ehrenbürger,
2. die Emeriti,
3. die Honorarprofessoren,
4. die Gastprofessoren und Gastdozenten,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Gasthörer.

(2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 6

Informationsverpflichtung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, auch außerhalb des Bereichs der Hochschulen, bekannt, die zu begründeten Bedenken Anlaß geben, sind sie verpflichtet, darüber öffentlich zu informieren.

§ 7

Organisation

(1) Zentrale Organe der Universität sind

1. der Universitätspräsident,
2. der Konvent,
3. der Senat,
4. die Ständigen Ausschüsse.

(2) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Dekan des Fachbereichs,
2. die Fachbereichskonferenz.

(4) Die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

§ 8

Satzung der Universität

(1) Die Universität gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

(3) Soweit das Gesetz vorsieht, daß zur Erprobung von Reformmodellen und neuen organisatorischen Ideen von einzelnen seiner Bestimmungen durch Satzung abgewichen werden kann, ist ein besonderer Beschluß erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents bedarf.

(4) Die Satzung kann unter Beachtung von Abs. 3 vorsehen, daß durch die Satzungen der Fachbereiche die Ausübung des Stimmrechts in den Kollegialorganen der Fachbereiche in einzelnen Fällen von dem Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden kann.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Konvents und der Fachbereichskonferenzen können auch Mitglieder oder Angehörige der Universität, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, als Zuhörer teilnehmen.

(2) Dieses Recht kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluß des Organs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden (geschlossene Sitzung). Über einen solchen Antrag wird in geschlossener Sitzung verhandelt. Die Satzungen können für einzelne Arten von Angelegenheiten bestimmen, daß darüber allgemein in geschlossener Sitzung verhandelt wird.

(3) Der Senat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß über einzelne Punkte der Tagesordnung öffentlich verhandelt wird.

(4) Die Satzung kann unter Beachtung von § 8 Abs. 3 abweichende Bestimmungen treffen.

(5) Der Vorsitzende des Organs übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 10

Aufgaben des Universitätspräsidenten

(1) Der Universitätspräsident (Präsident) repräsentiert und vertritt die Universität. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Universität ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung.

(2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(3) Der Präsident wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus.

(4) Der Präsident ist Mitglied des Konvents und des Senats mit beratender Stimme. Er ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Kultusminister als Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(6) Der Präsident kann Beschlüsse des Senats, der Ständigen Ausschüsse und

der Organe der Fachbereiche beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Senats oder der Organe der Fachbereiche beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so kann die abschließende Entscheidung des zuständigen Ständigen Ausschusses herbeigeführt werden. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstandet, entscheidet der Konvent.

(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch einen Monat nach der Unterrichtung des Kultusministers.

(8) Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 11

Wahl und Ernennung des Präsidenten

(1) Der Konvent wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine nicht vorgeschlagene Persönlichkeit wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister. Die Landesregierung ernennt den Präsidenten zum Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen und das Wahlverfahren treffen.

(2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Er muß nicht Hochschullehrer sein. Der Präsident darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben.

(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Hochschullehrer, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin als Hochschullehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abberufung des Präsidenten verlangen. Wird der Präsident abberufen, hat er Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsgemäß vollendet hätte. Bis zum Ablauf der Amtszeit er-

hält er jedoch die vollen Bezüge mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 12
Vizepräsident

(1) Der Präsident wird in seiner Amtsführung von dem Vizepräsidenten und dem Kanzler vertreten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses erläßt.

(2) Der Vizepräsident ist Vorsitzender des Senats. Er muß Professor sein. Er wird vom Konvent für zwei Jahre gewählt.

(3) Während seiner Amtszeit ist er von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 13
Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. Er besorgt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 kann nähere Bestimmungen treffen.

(2) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Anhörung des Senats von der Landesregierung ernannt.

§ 14
Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören

1. Wahl des Präsidenten,
2. Wahl des Vizepräsidenten,
3. Erlaß und Änderung der Satzung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
4. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes,
5. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
6. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten,
7. Abberufung des Präsidenten.

(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren 30, die Dozenten 10, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Bediensteten 10 und die weiteren Bediensteten 10 Mitglieder. Wählbar ist, wer

der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. In diesem Fall tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene in den Konvent gewählt wurde.

(4) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Konvent vom Vorstand einberufen werden. Der Präsident und die Mitglieder des Senats haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

(6) Der Konvent kann die Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Dekane der Fachbereiche, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Vorsitzenden des Studentenwerks verlangen.

§ 15
Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus den in ihm vertretenen Gruppen den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Professoren, ein Dozent, zwei Studenten, ein wissenschaftlicher Bediensteter und ein weiterer Bediensteter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt. Bei der gemeinsamen Abstimmung des Konvents über diesen Vorschlag muß zu seiner Bestätigung die Mehrheit der Mitglieder erreicht werden.

(2) Der Vorstand bereitet die Konventssitzungen vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Ausschüssen durch den Präsidenten unterrichten zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Ständigen Ausschüsse sein.

§ 16
Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere

1. Vorschläge für die Bildung und Änderung von Fachbereichen,
2. Vorschläge zur Errichtung von wissenschaftlichen Zentren,
3. Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren,
4. Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren,
6. Erlaß von Richtlinien für Geschäftsordnungen, Habilitations- und Promotionsordnungen der Fachbereiche,
7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Vom Senat sind Kommissionen für berufsbezogene Studiengänge zu bilden. Der Senat kann Kommissionen für Berufungs- und Habilitationsangelegenheiten bilden.

§ 17

Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind

1. der Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
3. drei Dozenten,
4. sechs Studenten,
5. drei wissenschaftliche Bedienstete.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 5 werden von ihren Gruppen, die Studenten vom Studentenparlament gewählt; die Dozenten und die wissenschaftlichen Bediensteten für zwei Jahre, die Studenten für mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 21 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

(4) Der Präsident und der Kanzler haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

§ 18

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen.

(2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:

1. Lehr- und Studienangelegenheiten; dazu gehören insbesondere

- a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
- b) Zulassung zum Studium und Zwischenprüfungen,
- c) Förderung der Studenten;

2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses; dazu gehören insbesondere

- a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Errichtung von wissenschaftlichen Zentren,
- b) Zustimmung zu den Satzungen der Fachbereiche und zu den Geschäftsordnungen der wissenschaftlichen Zentren,
- c) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
- d) Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,
- e) sachgerechter Ablauf der Promotionen und Habilitationen;

3. Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan;

dazu gehören insbesondere

- a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 11 des Hochschulgesetzes,
- b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
- c) Vorschläge des Präsidenten nach § 40 Abs. 2,
- d) Hochschulentwicklungsplan nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen nach Nr. 1 und 2;

4. Bibliothekswesen;

dazu gehören insbesondere

- a) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität mit der Universitätsbibliothek,
- b) Grundsätze der Bestandsergänzung und Schwerpunkte künftiger Anschaffungen.

Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(3) Die Vertreter, die die Universität nach § 8 des Hochschulgesetzes in die Gemeinsamen Kommissionen entsenden kann, werden jeweils von dem Ständigen Ausschuss gewählt, dessen Aufgabengebiet dem der Gemeinsamen Kommission entspricht.

(4) Mit Zustimmung des Konvents kann der Präsident weitere Ständige Ausschüsse einrichten.

§ 19

Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 2) vertreten.

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören je acht weitere Mitglieder an, und zwar

1. dem Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten drei Professoren, ein Dozent, vier Studenten;
2. dem Ständigen Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses vier Professoren, ein Dozent, ein Student, zwei wissenschaftliche Bedienstete;
3. dem Ständigen Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan vier Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher Bediensteter, ein nichtwissenschaftlicher Bediensteter;
4. dem Ständigen Ausschuss für das Bibliothekswesen vier Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher Bediensteter und der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2).

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden vom Konvent gewählt. Dazu schlägt jede Gruppe im Konvent doppelt so viele Bewerber vor, als Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe vom Konvent in die Ständigen Ausschüsse zu wählen sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 20

Organisation und Verwaltung

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und

Lehre. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.

(2) Innerhalb eines Fachbereichs können Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten gebildet werden. Der Fachbereich ist berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Die Fachbereiche können Laboratorien, Werkstätten und Betriebe als ständige wissenschaftliche oder technische Betriebseinheiten einrichten.

(4) Der Fachbereich verteilt die ihm zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihm zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte. Dabei legt er fest, über welche personellen und sächlichen Mittel die Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hochschullehrern eine den Bedürfnissen des jeweiligen Gebietes angemessene Mindestausstattung gewährt wird. Den Ständigen Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind.

§ 21

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind in ihren Fachgebieten verantwortlich für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind verpflichtet, für eine Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen.

(2) Die Fachbereiche fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten.

(3) Die Fachbereiche beschließen über Habilitationen und Promotionen und verleihen akademische Grade nach besonderen Ordnungen. Für akademische Prüfungen sind Prüfungsämter oder besondere Ausschüsse einzurichten. Sie können auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet werden.

(4) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Sie sollen bei der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen und Habilitationen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzuziehen; der Senat ist davon zu unterrichten.

(5) Die Fachbereiche erlassen Studienordnungen, die es unter Beachtung der Prüfungsordnungen ermöglichen, daß die Studenten ihr Studium in der vorgesehenen Mindestzeit abschließen können.

Sie führen regelmäßig Studienberatungen, insbesondere für Studienanfänger, durch. Sie wirken zusammen mit den Prüfungsämtern und den Prüfungsorganen darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten einhalten.

(6) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei haben alle Hochschullehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zusammenzuwirken. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienordnung gefährden, entscheidet der Fachbereich.

§ 22

Satzung und Prüfungsordnungen

(1) Jeder Fachbereich gibt sich eine Satzung.

(2) Die Fachbereiche erlassen die Habilitations- und Promotionsordnungen und die anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Akademische Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, gestattet werden kann, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23

Dekan des Fachbereichs

(1) Der Dekan leitet mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (designierter Dekan) die Verwaltung des Fachbereichs und führt die Geschäfte.

(2) Der Dekan wird aus dem Kreis der Professoren von der Fachbereichskonferenz für mindestens ein Jahr gewählt. Er ist Vorsitzender der Fachbereichskonferenz, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(3) Der Dekan wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs. Er wirkt darauf hin, daß die Hochschullehrer ihre Lehrverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

§ 24

Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten im Ver-

hältnis 5 : 1 : 3 : 1, sowie aus einem Vertreter der weiteren Bediensteten.

(3) Die Dozenten, die Studenten und die wissenschaftlichen Bediensteten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Studenten sind nur in einem Fachbereich wählbar. Wahlrecht und Stimmrecht üben sie in den Fachbereichen aus, denen sie nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende angehören.

(4) Die Satzung des Fachbereichs kann die Zahl der weiteren Bediensteten bis auf fünf erhöhen, wenn dies nach dem Umfang, in dem nichtwissenschaftliches Personal in dem jeweiligen Fachbereich bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt ist, angemessen erscheint. Die weiteren Bediensteten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(5) Die Amtszeit der Vertreter der Dozenten, der wissenschaftlichen und der weiteren Bediensteten beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Fachbereichskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse, durch die eine besondere Regelung des Stimmrechts im Sinne von § 8 Abs. 4 getroffen wird, sind die Bestimmungen von § 8 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 25

Fachbereichsausschüsse

(1) Die Fachbereichskonferenz kann zur Beratung von Lehr- und Studienangelegenheiten, Forschungsangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten Fachbereichsausschüsse bilden. Die Fachbereichskonferenz kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus Professoren, Dozenten, Studenten, wissenschaftlichen Bediensteten und weiteren Bediensteten des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Amtszeit der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Bediensteten beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten:
 - der Dekan,
 - ein Professor,
 - ein Dozent,
 - drei Studenten;

2. Ausschuß für Forschungsangelegenheiten:

der Dekan,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter;

3. Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten:

der Dekan,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter.

(3) die Satzung des Fachbereichs kann weitere Ausschüsse vorsehen und nähere Regelungen treffen, insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

§ 26

Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses wissenschaftliche Zentren errichten.

(2) Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden dem Zentrum von den beteiligten Fachbereichen zugeweiht. Das Zentrum verfügt im Benehmen mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel und bestimmt die Aufgaben der Mitarbeiter.

(3) Wissenschaftliche Zentren können auch vom Präsidenten mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses errichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbereiche können für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden. § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 27

Verwaltung der wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

(1) Die in den ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichskonferenzen der beteiligten Fachbereiche, im Fall des § 27 Abs. 3 im Konvent gewählt werden; der wissenschaftliche und der weitere Bedienstete jeweils für zwei Jahre, der Student

für mindestens ein Jahr. Die Satzung kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder aus den in § 24 Abs. 4 genannten Gründen angemessen erscheint. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung der ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheit oder des wissenschaftlichen Zentrums eine Ordnung. Vor Erlass der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet die ständige wissenschaftliche Betriebseinheit oder das wissenschaftliche Zentrum nach Maßgabe der Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Leitung und Verwaltung von ständigen technischen Betriebseinheiten der Universität regelt der Präsident, die der ständigen technischen Betriebseinheiten der Fachbereiche der Dekan.

(6) Für die Universitätsbibliothek gilt § 37.

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

§ 28

Bereich Humanmedizin

(1) Der Bereich Humanmedizin (Fachbereich) ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung seiner Kranken und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe.

(2) Die Universitätskliniken und die theoretisch-medizinischen Betriebseinheiten, die Medizinischen Zentren sowie die angeschlossenen Schulen für Heilberufe und die Hilfsbetriebe bilden zusammen eine rechtlich unselbständige Anstalt der Universität. Sie führt den Namen „Klinikum der ...-Universität“.

(3) Für die Organisation und Verwaltung des Fachbereichs und des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Fachbereichsrat

(1) Im Fachbereich Humanmedizin wird ein Fachbereichsrat gebildet. Er besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodeka-

nen), sieben Professoren, zwei Dozenten, vier Studenten, vier wissenschaftlichen Bediensteten und einem weiteren Bediensteten. Diese werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Soweit Akademische Krankenhäuser als Lehrkrankenhäuser dem Fachbereich zugeordnet sind, gehört dem Fachbereichsrat außerdem ein Vertreter der Akademischen Krankenhäuser an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Die Satzung des Fachbereichs soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Sie kann eine besondere Regelung des Stimmrechts gemäß § 24 Abs. 6 auch für den Fachbereichsrat vorsehen. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der leitende Beamte der Verwaltung des Universitätsklinikums (Verwaltungsdirektor) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Fachbereichsrat nimmt die Aufgaben der Fachbereichskonferenz wahr. Dies gilt nicht für die Wahl des Direktors, der stellvertretenden Direktoren und der Mitglieder der Ausschüsse des Fachbereichs, den Erlaß der Satzung, der Habilitations- und Promotionsordnung und anderer akademischer Prüfungsordnungen.

(5) Soweit der Fachbereichsrat Aufgaben der Fachbereichskonferenz wahrnimmt, sind auf ihn die für die Fachbereichskonferenz geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(6) In Ansehen der Aufgaben, die dem Universitätsklinikum im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, ist der Vorstand des Universitätsklinikums an Beschlüsse oder Weisungen der Fachbereichskonferenz, des Fachbereichsrates oder der Ausschüsse nicht gebunden. Er untersteht insoweit den Bestimmungen, die für das öffentliche Gesundheits- und Krankenhauswesen gelten und ist im Rahmen dieser Bestimmungen verantwortlich. Weisungsrechte des Kultusministers für die Erfüllung von Aufgaben, die im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens liegen, bleiben unberührt.

§ 30

Direktor des Fachbereichs

(1) Der Direktor (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin repräsentiert und vertritt den Fachbereich. Er nimmt neben seinen Aufgaben als Dekan für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Universitätspräsidenten nach diesem Gesetz zustehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 8 und in § 40 genannten Befugnisse.

(2) Der Direktor leitet die Verwaltung des Fachbereichs in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(3) Er wahrt die Ordnung im Fachbereich und im Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Universitätspräsidenten bleibt unberührt.

(4) Der Direktor ist Vorsitzender der Ausschüsse des Fachbereichs und Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs des Fachbereichs oder des Vorstandes des Universitätsklinikums für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Universitätspräsident zu unterrichten.

(6) Der Direktor kann Beschlüsse des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums und anderer Organe des Fachbereichs beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums oder anderer Organe des Fachbereichs beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet in Angelegenheiten des Universitätsklinikums der Universitätspräsident, in Haushaltsangelegenheiten das Landeskuratorium, nachdem es dem Universitätspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in allen anderen Angelegenheiten die Fachbereichskonferenz. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend. Eigene Beanstandungsrechte des Universitätspräsidenten werden durch diese Befugnisse des Direktors nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 31

Wahl des Direktors

(1) Die Fachbereichskonferenz wählt den Direktor (Dekan) mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

(2) Der Direktor soll über Erfahrung in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Satzung kann eine längere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht über die Dauer von acht Jahren hinaus. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Während seiner Amtszeit ist der Direktor von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Der Direktor darf nicht zugleich dem Direktorium eines Medizinischen

Zentrums oder der Leitung einer ständigen Betriebseinheit angehören.

(5) Die Fachbereichskonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung des Universitätspräsidenten den Direktor vorzeitig abberufen, indem sie einen neuen Direktor wählt. In diesem Fall endet die Amtszeit des seitherigen Direktors mit der Bestätigung des neuen Direktors durch den Kultusminister.

(6) Die Amtszeit der Stellvertreter des Direktors (Prodekane) beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung kann vorsehen, daß jeweils nur ein Prodekan ausscheidet. Sie kann außerdem bestimmen, daß ein Prodekan dem Bereich der theoretischen, der andere dem Bereich der klinischen Medizin angehören soll.

§ 32

Ausschüsse

(1) Außer den in § 26 genannten Fachbereichsausschüssen wird ein Ausschuß für Personalangelegenheiten gebildet. Ihm gehören der Dekan, zwei Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter an.

(2) Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und der Ausschuß für Personalangelegenheiten nehmen für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Ständigen Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan durch § 18 zugewiesen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden abschließend, soweit die Satzung des Fachbereichs dies vorsieht. Im übrigen entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin unterliegt nicht der Beschlußfassung oder Änderung durch die zentralen Organe der Universität. Diese sind jedoch berechtigt, dem Landeskuratorium eine eigene Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin zuzuleiten.

§ 33

Universitätsklinikum

(1) Das Universitätsklinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

(2) Der Vorstand des Universitätsklinikums leitet die Anstalt nach Maßgabe von § 29 Abs. 6. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde beim Betrieb des Krankenhauses,
2. Koordination der Bedürfnisse der Krankenbehandlung, Krankenpflege und der Personal- und Wirtschaftsverwaltung,

3. Sicherstellung der Krankenhaushygiene,

4. Beratung des Landeshochschulverbandes und seiner Organe in Angelegenheiten der Anstalt,

5. Beschlußfassung über die Verwendung der für die Krankenbehandlung bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel,

6. Organisation und Planung des Krankenhausbetriebes.

(3) Der Direktor (Dekan), die stellvertretenden Direktoren (Prodekane) und der Verwaltungsdirektor bilden den Vorstand des Universitätsklinikums. Die Satzung kann vorsehen, daß dem Vorstand weitere Mitglieder angehören. Soweit die Satzung des Fachbereichs keine nähere Bestimmung trifft, wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Universitätspräsidenten bedarf.

(4) Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Universitätsklinikums. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts des Universitätsklinikums. Er soll bei Verwaltungsgeschäften, deren Erledigung besondere Einrichtungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, mit der zentralen Verwaltung der Universität zusammenarbeiten.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse für Haushaltsangelegenheiten und für Personalangelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

§ 34

Medizinische Zentren und ständige Betriebseinheiten

(1) Die Medizinischen Zentren sind die organisatorischen Grundeinheiten von Krankenversorgung, Dienstleistung, Forschung und Lehre. Sie sollen Kliniken, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen mit gleichartigen Leistungsaufgaben zusammenfassen.

(2) Richtlinie für sinnvolle Zusammenschlüsse im Bereich der klinischen Medizin ist die Versorgung der Kranken. Einrichtungen, in denen nicht mehr als ein Hochschullehrer tätig ist, können als ständige Betriebseinheiten nur geführt werden, wenn sie sich auf Grund ihrer Eigenart mit anderen zu einem Medizinischen Zentrum nicht zusammenfassen lassen.

(3) Die Medizinischen Zentren verfügen über die ihnen zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwalten die ihnen zugewiesenen Einrichtungen. Im übrigen gilt § 20 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Die Medizinischen Zentren bereiten für ihre Fachgebiete die Beschlüsse

des Fachbereichsrates über Habilitationen, Promotionen, Verleihung akademischer Grade und Berufungsvorschläge vor. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 35

Verwaltung der Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

(1) Die in den ständigen Betriebseinheiten und Medizinischen Zentren tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Bediensteten, ein Student und ein weiterer Bediensteter an.

(2) Die Zahl der wissenschaftlichen Bediensteten im Direktorium beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1. Die Satzung des Fachbereichs kann die Zahl der Studenten oder der weiteren Bediensteten bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder aus den in § 24 Abs. 4 genannten Gründen angemessen erscheint.

(3) Die wissenschaftlichen und die weiteren Bediensteten werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebseinheit beschäftigt sind. Die Studenten werden von den Vertretern der Studenten in der Fachbereichskonferenz gewählt. Es ist anzustreben, daß sie dem Zentrum oder der Betriebseinheit als Doktorand oder aus anderem Grunde auf längere Zeit verbunden sind. Studentische Vertreter im Direktorium von Betriebseinheiten oder Zentren, die unmittelbar Kranke versorgen, sollen die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Im übrigen bleibt § 14 Abs. 2 Satz 3 unberührt.

(4) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der auf Dauer an dem Zentrum oder der Betriebseinheit tätigen Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von vier Jahren. Außerdem wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Universitätspräsidenten. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters setzt eine hinreichend breite Vorbildung und praktische Tätigkeit in dem Fachgebiet des Zentrums oder der Betriebseinheit voraus.

(5) Sind an dem Zentrum oder in der Betriebseinheit mehr als fünf Hochschullehrer tätig, wählt das Direktorium einen geschäftsführenden Vorstand, dem der geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und ein weiterer Hochschullehrer angehören. Die Satzung des Fachbereichs kann vorsehen, daß jeweils nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.

(6) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums oder der Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum oder die Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er tut dies in eigener Verantwortung, soweit es sich um die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens handelt. Er übt das Hausrecht aus. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit ein geschäftsführender Vorstand gebildet ist, stehen ihm die in diesem Absatz genannten Befugnisse zu.

(8) Der geschäftsführende Direktor kann Beschlüsse des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstandes, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann, beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Direktorium der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums. Im übrigen gilt § 30 Abs. 5 und 6.

§ 36

Akademische Krankenhäuser

(1) Kommunale, gemeinnützige oder andere geeignete Krankenanstalten oder deren Abteilungen können nach Maßgabe der Approbationsordnung unter Beschränkung auf die akademischen Aufgaben dem Fachbereich Humanmedizin als Lehrkrankenhäuser zugeordnet werden.

(2) Die an den Akademischen Krankenhäusern tätigen Hochschullehrer gelten, soweit akademische Angelegenheiten betroffen sind, als Mitglieder der ihrem Fachgebiet entsprechenden Medizinischen Zentren. Sie unterbreiten der Fachbereichskonferenz Vorschläge für die Wahl des Vertreters der Akademischen Krankenhäuser gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4. Die Satzung des Fachbereichs kann die Entsendung von Vertretern der Akademischen Krankenhäuser auch in andere Einrichtungen vorsehen.

(3) Vereinbarungen über die Zuordnung von Krankenanstalten als Lehrkrankenhäuser sollen vorsehen, daß der Fachbereich vor der Besetzung leitender Stellen in den Krankenabteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

(4) Die Regelung der personellen und sachlichen Folgelasten, die durch die Zuordnung einer Krankenanstalt als Akademisches Lehrkrankenhaus entstehen können, bleibt Angelegenheit des Landes und ist von diesem mit den jeweiligen Krankenhausträgern zu vereinbaren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

§ 37

Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität, die allen ihren Angehörigen zur Verfügung steht. Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher und Zeitschriften. Die Buch- und Zeitschriften-erwerbungen der Einrichtungen der Universität sind mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Er hat insbesondere die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Ständigen Ausschusses für das Bibliothekswesen.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird im Benehmen mit dem Präsidenten von der Landesregierung ernannt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten für die Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und für die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Haushaltswesen

§ 38

Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Präsidenten ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlages. Der Ständige Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan prüft die Vorschläge und stellt auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlages auf. Der Präsident leitet die Vorlage mit der entsprechenden Vorlage des Bereiches Humanmedizin dem Landeskuratorium zu.

(2) Nach der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Landtag weist der Ständige Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan, nachdem er den Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die Personalstellen und Sachmittel den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und dem Präsidenten zu, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist.

SIEBTER ABSCHNITT

Hochschullehrer, Honorarprofessoren und wissenschaftliche Bedienstete

§ 39

Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die hauptberuflich in Lehre und Forschung an der Universität selbstständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen und im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften die für die Lehre maßgebenden Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Hochschullehrer im medizinischen Bereich gehört auch die Krankenbehandlung.

(2) Hochschullehrer sind

1. die Professoren,
2. die Dozenten.

(3) Professoren sind in der Regel Beamte auf Lebenszeit. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Beamtenengesetze unberührt. Ein Professor muß einem Fachbereich, er kann mehreren Fachbereichen angehören. Er übt das Wahlrecht nur in einem Fachbereich aus. Das Stimmrecht übt er in allen Fachbereichen aus, denen er angehört.

(4) Dozenten sind in der Regel Beamte auf Widerruf. Das Dienstverhältnis eines Dozenten endet in der Regel nach sechs Jahren. Auf seinen Wunsch und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Einem Dozenten, der keine Professorenstelle erhält, wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach Satz 2 ein Übergangsgeld gewährt.

§ 40

Berufung der Professoren

(1) Die Professoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs berufen.

(2) Beim Freiwerden der Stelle eines Professors prüft der Präsident, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Über eine andere Verwendung der Stelle entscheidet der Ständige Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhörung des Fachbereichs, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

(3) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe des Aufgabenbereichs, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufsliste auf; in begründetem Aus-

nahmefall kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Bei dem Beschluß der Fachbereichskonferenz über den Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten. Der Präsident hat das Recht des Sondervotums.

(4) Die Berufsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle mit sämtlichen Bewerbungen dem Kultusminister vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, so ist die Liste sechs Monate davor einzureichen. Auch nicht-habilitierte Wissenschaftler können berufen werden.

(5) Der Kultusminister soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen; er ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Berufsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(6) Wird die Berufsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingereicht, kann der Kultusminister eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Erteilung des Rufes ist der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist binnen zwei Monaten dem Kultusminister zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Kultusminister die Berufung nicht aussprechen, wenn die Stelle im Einvernehmen mit der Universität anderweitig besetzt werden kann.

(7) Hat der Kultusminister gegen eine Berufsliste Bedenken, so kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Kultusminister kann die Fristen nach Abs. 4, 6 und 7 in begründeten Fällen verlängern.

§ 41

Ernennung der Dozenten

(1) Die Dozenten werden auf Vorschlag des Fachbereichs ernannt.

(2) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe der Fachrichtung, der Qualifikationsmerkmale und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich wählt aus dem Kreis der Bewerber denjenigen aus, den er für die Stelle vorschlägt; der Fachbereich hat die Gründe seiner Entscheidung darzulegen.

(3) Der Vorschlag ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle mit sämtlichen Bewerbungen dem Kultusminister vorzulegen.

Der Kultusminister soll die Ernennung in der Regel innerhalb eines Monats vornehmen.

(4) Hat der Kultusminister gegen einen Ernennungsvorschlag Bedenken, so kann er einen weiteren Vorschlag anfordern, der binnen drei Monaten vorzulegen ist.

(5) Der Kultusminister kann die Fristen nach Abs. 3 und 4 in begründeten Fällen verlängern.

§ 42

Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz an der Universität.

(2) Die Habilitation wird aufgrund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt. Statt einer Habilitationsschrift können wissenschaftliche Publikationen angenommen werden. Bei dem Beschluß der Fachbereichskonferenz über die Habilitation muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten.

(3) Das Nähere bestimmt die Habilitationsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten. Er sorgt — soweit dies erforderlich ist — für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

§ 43

Honorarprofessoren

(1) Wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Professoren der Universitäten gestellt werden, kann vom Kultusminister auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen bekommen. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Universität zu lehren.

(2) Der Honorarprofessor, der ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Universität oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, verliert das Recht, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Der Verlust wird vom Dekan des Fachbereichs nach Anhörung des Betroffenen durch Bescheid an diesen festgestellt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Honorarprofessor nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Lehrtätigkeit einstellt.

§ 44

Forschungssemester

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich soll der Kultusminister nach Anhörung des Präsidenten Hochschullehrer zur Förderung eigener Forschungstätigkeit in angemessenen Zeitabständen für die Dauer von sechs Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Ein solcher Hochschullehrer kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf die Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 45

Wissenschaftliche Bedienstete

(1) Wissenschaftliche Bedienstete sind die Beamten und Angestellten, die wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen wahrnehmen.

(2) Freie und freierwerbende Stellen sind auszuschreiben oder im Bereich der Universität öffentlich bekanntzumachen. Richtlinien für die Einstellungsbedingungen werden vom Ständigen Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses festgelegt.

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

§ 46

Immatrikulation

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Universität aufgenommen.

(2) Das Nähere regeln die Allgemeinen Vorschriften für Studierende.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Präsident und Kanzler

(1) Bis zur Ernennung des Präsidenten nimmt der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende oder beauftragte Rektor oder das an diesem Tag amtierende Direktorium die Funktion des Präsidenten wahr.

(2) Die Kanzler nach § 23 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. I S. 152), sind die Kanzler nach § 13 dieses Gesetzes.

§ 48

Personalrechtlicher Übergang

(1) Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der nach diesem Gesetz erforderlichen Stellenumwandlungen sind umgehend, spätestens bis zum 1. Januar 1972, zu schaffen. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind die erforderlichen beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

(2) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Kollegialorgane nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

§ 49

Zusammensetzung der Organe

Bis zur Bildung der nach diesem Gesetz zu schaffenden Kollegialorgane, die von der Änderung der personalrechtlichen Bestimmungen betroffen werden, setzen sich diese wie folgt zusammen:

1. Konvent:
Siebenundzwanzig Hochschullehrer,
siebenundzwanzig wissenschaftliche Mitarbeiter,
siebenundzwanzig Studenten,
neun nichtwissenschaftliche Mitarbeiter;
2. Konventsvorstand:
Zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;
3. Senat:
Vizepräsident als Vorsitzender,
die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
sechs wissenschaftliche Mitarbeiter,
sechs Studenten;
4. Ständiger Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten:
Drei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
drei Studenten;
5. Ständiger Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses:
Vier Hochschullehrer,
drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student;
6. Ständiger Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan:
Vier Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

7. Ständiger Ausschuß für das Bibliothekswesen:
Vier Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2);
8. Fachbereichskonferenz:
Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Hochschullehrern des Fachbereichs, die an der Universität hauptberuflich tätig und nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten im Verhältnis 5 : 3 : 2 sowie aus einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt;
9. Fachbereichsausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten:
Der Dekan und ein Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten;
10. Fachbereichsausschuß für Forschungsangelegenheiten:
Der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student;
11. Fachbereichsausschuß für Haushaltsangelegenheiten:
Der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;
12. Direktorium der Wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten (§ 27):
Die in den ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten und Wissenschaftlichen Zentren hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium.
Dem Direktorium gehören außerdem zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Nr. 16 bleibt unberührt;
13. Geschäftsführender Direktor (§ 27 Abs. 2):
Das Direktorium wählt den geschäftsführenden Direktor aus dem Kreis der beamteten Hochschullehrer;
14. Fachbereichsrat:
Er besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodekane), sieben hauptberuflich im Fachbereich tätigen Hochschullehrern, sechs wissenschaftlichen Mitarbeitern, vier Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter;
15. Fachbereichsausschuß für Personalangelegenheiten:
Der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

16. Verwaltung der Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten:
Die in den ständigen Betriebseinheiten und Medizinischen Zentren hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Im übrigen gilt § 35 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 50

Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Hochschullehrer im Sinne von § 49 sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht verpflichtet sind, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die hauptberuflich an der Universität tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 49 sind

1. die in Forschung und Lehre an den Universitäten tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten,
2. die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek.

(3) Für die Wahl und das Verfahren der nach § 49 zusammengesetzten Organe und Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 51

Besondere Wahlvorschriften

Der Kultusminister wird ermächtigt, nach Anhörung der Universitäten und der beteiligten Gruppen durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Verfahren der Wahl der erstmals nach diesem Gesetz zu bildenden Kollegialorgane zu erlassen, insbesondere in Abweichung von § 23 des Hochschulgesetzes über die Führung der Wählerverzeichnisse und die Zusammensetzung von Wahlvorständen in den Fällen, in denen Fachbereiche noch nicht gebildet sind.

§ 52

Überleitungsregelung in Sonderfällen

(1) Soweit nach den Übergangs- und Schlußbestimmungen dieses Gesetzes Kollegialorgane, die nach den Vorschriften des seither geltenden Hochschulrechts zu bilden waren, Aufgaben für die Übergangszeit wahrnehmen sollen, gelten für die Kollegialorgane, die auf Grund rechtlicher Hindernisse oder fehlender Satzungsvorschriften nicht ordnungsgemäß zusammentreten können, die am 31. Dezember 1968 tatsächlich angewandten Satzungen oder Regelungen mit der Maßgabe, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten dem Senat und den Fakultäten mit je vier

Vertretern, die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter mit je einem Vertreter angehören.

(2) Soweit die Bildung der Organe nach Abs. 1 aus diesem Gesetz und dem Hochschulgesetz oder seitherigen Regelungen nicht unmittelbar erfolgen kann, wird der Kultusminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Verfahren zur Bildung der Organe nach Abs. 1 zu erlassen.

§ 53

Studentenschaft

Die bestehenden Organe der Studentenschaft nehmen bis zur Bildung der Organe der Studentenschaft nach dem Hochschulgesetz deren Aufgaben wahr. Sie bereiten die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents vor.

§ 54

Senat

Bis zur Bildung der Fachbereiche gemäß § 56 nimmt der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende Senat die Aufgaben des Senats nach diesem Gesetz wahr.

§ 55

Fakultäten und sonstige Organe

Bis zur Bildung der Organe der Fachbereiche und der in diesem Gesetz vorgesehenen sonstigen Organe nehmen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Organe ihre Aufgaben wahr, soweit sie mit diesem Gesetz im Einklang stehen.

§ 56

Bildung der Fachbereiche

Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Fachbereiche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals an den Universitäten gebildet werden.

§ 57

Vollzug des Haushalts,
Verteilung der Stellen,
der Forschungs- und Lehrmittel

(1) Der Vollzug des Haushalts für das Haushaltsjahr 1970 richtet sich nach den seither geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit die Organe der Universität und der Fachbereiche nach diesem Gesetz gebildet sind, wirken sie an der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Universität mit. Im übrigen erfolgt die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags nach den seither geltenden Bestimmungen und unter Mitwirkung der seither zuständigen Organe. Die nach diesem Gesetz gebildeten Organe wirken am Vollzug des Haushalts mit.

(3) Bei der Verteilung von personellen und sächlichen Mitteln kann, sofern sich die Verhältnisse ändern oder geändert haben, von früheren Vereinbarungen mit Lehrstuhlinhabern abgewichen werden.

§ 58

Anderung des Haushaltsgesetzes
1969/1970

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Haushaltsgesetz 1969/1970) vom 12. Dezember 1968 (GVBl. I S. 303), geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 317)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird als neuer Absatz eingefügt:

„(6) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Kultusminister für die Universitäten weitere Haushaltsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Weitere Ausnahmen kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Kultusminister für die Universitäten zulassen; im übrigen sind Ausnahmen nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerke zulässig.“

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Ausnahmen kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Kultusminister für die Universitäten zulassen.“

§ 59

Besondere Übergangsvorschriften
für die Johann Wolfgang Goethe-
Universität in Frankfurt am Main

(1) Die im Eigentum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main stehenden Grundstücke sind auf das Land zu übertragen. Das gleiche gilt für die im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main stehenden Grundstücke, die der Universität oder dem Universitätsklinikum dauernd zu dienen bestimmt sind. Die im Eigentum der Universität stehenden beweglichen Sachen sind dem Land zu übereignen; dies gilt nicht für Zuwendungen Dritter an die Universität.

(2) Für die erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen, von der Johann Wolfgang Goethe-Universität und von der Stadt Frankfurt am Main keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben.

(3) Die im Dienst der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter treten in den Dienst des Landes. Die Versorgungslast für frühere Beamte und deren Hinterbliebene trägt das Land.

1) Ändert GVBl. II 43-23

§ 60

Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes und des Hessischen Justizkostengesetzes

(1) Das Hessische Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277), geändert durch Gesetz vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225)¹⁾, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchst. d erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.“

(2) Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958, geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165)²⁾, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.“

§ 61

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. I S. 152)³⁾,
2. das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg

vom 29. Mai 1879 (Preuß. Gesetzssamml. S. 389), geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁴⁾,

3. die §§ 22 bis 44 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 679), geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁵⁾,

4. § 15 des Gesetzes über die Studentenwerke an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165)⁶⁾.

(2) Die bisherigen Satzungen der Universitäten und der Technischen Hochschule in Darmstadt, die Satzungen der Fakultäten und die Satzungen der Studentenschaften treten außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz entgegen stehen. Die Zusammensetzung der auf Grund seitheriger Satzungen gebildeten Organe bleibt unberührt, soweit sie bis zur Bildung neuer Organe nach diesem Gesetz Überleitungsaufgaben wahrnehmen.

§ 62

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studierende und die Gebührenordnungen sowie die Anstaltsordnung für die Universitätskliniken des Landes.

§ 63

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Mai 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

1) Ändert GVBl. II 305-3
2) Ändert GVBl. II 26-5
3) GVBl. II 70-11
4) GVBl. II 70-3
5) GVBl. II 70-4
6) Ändert GVBl. II 70-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über Volkshochschulen*)**

Vom 12. Mai 1970

§ 1

Aufgaben der Volkshochschulen

Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren haben die Aufgabe, den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Volkshochschulen sind Einrichtungen von überwiegend örtlicher oder regionaler Bedeutung, die ihre Bildungsarbeit in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Lehrgängen durchführen.

(2) Heimvolkshochschulen sind Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, die ihre Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften mit geschlossenem Teilnehmerkreis und internatsmäßiger Betreuung durchführen.

(3) Bildungszentren sind Einrichtungen mehrerer Volkshochschulen zur Durchführung überregionaler Bildungsaufgaben.

(4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über Volkshochschulen auch auf Heimvolkshochschulen und Bildungszentren Anwendung.

§ 3

Grundsätze der Volkshochschularbeit

(1) Volkshochschulen sind jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht, Sonderveranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.

(2) Für die Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben haben die Volkshochschulen fachlich geeignete Mitarbeiter zu verpflichten. Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen sind hauptamtlich zu leiten. Die hauptamtlichen Kräfte müssen nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.

(3) Die Bildungsarbeit der Volkshochschulen ist planmäßig zu gestalten und kontinuierlich zu vollziehen.

(4) Die Träger der Volkshochschulen erlassen eine Satzung. Die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Vertreter des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Bereiche in der Volkshochschule, insbesondere der Kirchen, der Gewerkschaften und der Wirtschaft, ist vorzusehen.

(5) Im Rahmen der Aufgaben nach § 1 und der vorstehenden Grundsätze ist das Recht auf freie Wahl der Leiter und Mitarbeiter sowie auf selbständige Lehrplangestaltung gewährleistet.

§ 4

Träger der Volkshochschulen

(1) Träger der Volkshochschulen sind die kreisfreien Städte und Landkreise oder Vereinigungen im Sinne des § 5.

(2) Träger der Heimvolkshochschulen sind Vereinigungen und Verbände, an denen das Land sowie der Hessische Volkshochschulverband oder Träger von Volkshochschulen maßgeblich beteiligt sind.

(3) Träger der Bildungszentren sind Verbände mehrerer Träger von Volkshochschulen.

(4) Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sind Teile des öffentlichen Bildungswesens.

§ 5

Pflichtaufgaben der Landkreise
und kreisfreien Städte

Landkreise und kreisfreie Städte sind verpflichtet, für ihr Gebiet eine Volkshochschule zu errichten und zu unterhalten. Sie können diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß sie eine juristische Person des Privatrechts, die den Anforderungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) entspricht, mit der Führung einer Volkshochschule beauftragen und sie durch finanzielle Unterstützung in die Lage versetzen, dieser Aufgabe sachgerecht nachzukommen. Landkreise untereinander oder in Verbindung mit kreisfreien Städten können zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) schließen.

§ 6

Rechtsanspruch auf Förderung
durch das Land

(1) Das Land gewährt den Trägern der Volkshochschulen Zuschüsse in Höhe

*) GVBl. II 73-1

von 70 v. H. der Personalkosten der hauptberuflichen Leiter, Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter.

(2) Das Land gewährt den Trägern der Volkshochschulen auf Antrag Zuschüsse in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der notwendigen Aufwendungen für nach Abs. 3 anerkannte Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare. Der Vomhundertsatz wird vom Landtag jährlich im Haushaltsplan festgelegt; er soll mindestens 30 v. H. betragen.

(3) Grundlage der Zuwendungen nach Abs. 1 und 2 bilden vom Kultusminister nach Anhörung des Hessischen Volkshochschulverbandes festgelegte Stellschlüssel und Bemessungsgrundlagen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit, bei Internaten der Heimvolkshochschulen auch den Umfang des Wirtschaftsbetriebes berücksichtigen.

§ 7

Sonstige Zuschüsse

(1) Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze den Trägern von Volkshochschulen sowie den mit diesen verbundenen Arbeitsgemeinschaften und Organisationen nach Anhörung des Hessischen Volkshochschulverbandes Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten, insbesondere für

1. die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Arbeitsräumen,
2. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln,
3. die Fortbildung der Mitarbeiter,
4. die Durchführung von Sonderveranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Internatslehrgängen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist, daß die zuständigen Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

§ 8

Zuschüsse an die Landesorganisation der Volkshochschulen

Der Hessische Volkshochschulverband als die Landesorganisation der Träger

der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen erhält im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel Zuschüsse bis zur vollen Höhe der anerkannten Sach- und Personalkosten.

Das gleiche gilt für die mit ihr verbundenen Landesarbeitsgemeinschaften.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bis zur Bildung des Hessischen Volkshochschulverbandes werden seine Aufgaben vom Hessischen Landesverband für Erwachsenenbildung wahrgenommen.

§ 10

Sonstige Träger der Erwachsenenbildung

Das Recht des Landes oder sonstiger Rechtsträger, Bildungseinrichtungen zu errichten und zu unterhalten, die nicht Volkshochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind, bleibt unberührt. Das Nähere sowie die finanzielle Förderung der sonstigen Träger richten sich nach einem eigenen Gesetz.

§ 11

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „ein Vertreter des Hessischen Landesverbandes für Erwachsenenbildung in Frankfurt a. M.“ ersetzt durch die Worte „ein Vertreter des Hessischen Volkshochschulverbandes“.

§ 12

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1970 in Kraft.

(2) Die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes (hauptamtliche Leitung) ist bis spätestens 31. Dezember 1972 zu erfüllen.

¹⁾ Ändert GVBl. II 74-1

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Mai 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 23 kostet 1,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.